

Liefer- und Zahlungsbedingungen (Fassung vom 24. April 2003)

I. Geltung der Bedingungen

Zur Verwendung gegenüber :

1. Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

4. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

II. Angebot, Lieferumfang, Konstruktionsänderungen

1. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich.

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

3. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Leistungsdaten sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, auch in elektronischer Form, behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die von ihm zu machenden Angaben, von ihm zu liefernden Unterlagen sowie für sonstige Beistellungen.

5. Der Lieferer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

.../2

- 2 -

III. Preise

1. Aufträge

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Tritt eine wesentliche Änderung der Preise für Werkstoffe, der Löhne und der Energiekosten ein, so kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie wird nach Maßgabe der Umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen berechnet.

2. Bei Berechnung der Versandkosten erfolgt eine Lieferung frei Bestimmungsort. Weitere Kosten am Bestimmungsort sind vom Besteller zu übernehmen.

Das Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

3. Für Kleinaufträge berechnen wir einen Mindermengenzuschlag lt. Preisliste.

IV. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferers 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zahlbar. Teillieferungen werden anteilig berechnet.
Der Lieferer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks oder Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn Scheck oder Wechsel eingelöst sind.
3. Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer - ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte - berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % über Basis Zinssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt dem Lieferer vorbehalten.
4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er den Scheck angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

.../3

- 3 -

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt in jedem Fall die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie den Eingang vereinbarter Anzahlungen voraus.
2. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen und Lieferungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind mit Ausnahme des Rücktrittsrechts des Bestellers gem. XI. Ziff. 2 ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers.

5. Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

VI. Technische Abnahmeprüfung durch den Besteller oder durch einen von ihm Beauftragten

1. Verlangt der Besteller vor Abnahme der Ware die Vornahme von Prüfungen (z. B. Material-, Funktions- und Maßprüfungen etc.), so sind deren Art und Umfang besonders zu vereinbaren. Ihre Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

.../4

- 4 -

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeiten des Lieferers. Die Ware reist stets auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Empfängers, und wenn nicht bestimmte Weisungen über Verpackung und Versand gegeben sind, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Verpflichtungen für billigste Verfrachtung und Verpackung.

2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr auch vom Tage der Verladebereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dieses der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

3. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, ihm alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen Abnehmer in Höhe

KTR Kupplungstechnik GmbH

Rodder Damm 170 · 48432 Rheine
 Telefon: +49(0)5971 798-0
 Telefax: +49(0)5971 798-698 u. 798-450
 E-Mail: mail@ktr.com
 Internet: www.ktr.com

Bankverbindungen

Commerzbank AG Rheine 1938 299 · BLZ 403 400 30
 Deutsche Bank AG Rheine 4014 692 · BLZ 403 700 79
 Stadtparkasse Rheine 50 476 · BLZ 403 500 05
 Postbank Dortmund 19 349 - 467 · BLZ 440 100 46

Geschäftsführer

Prof. Dr. h. c. Josef Gerstner

Amtsgericht Steinfurt, HRB 3688
 USt-IdNr.: DE 811295751



des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

.../5

- 5 -

4. Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes nimmt der Besteller stets für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltssache zu der übrigen verarbeiteten oder umgebildeten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. umgebildeten Vorbehaltssache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Im übrigen gilt das gleiche für die Vorbehaltssache.

IX. Gewährleistung

1. Bei Mängeln des Liefergegenstandes i. S. d. § 434 BGB, die der Lieferer zu vertreten hat, hat der Besteller - unter Ausschluss der Rechte des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen - einen Anspruch auf Nacherfüllung, es sei denn, dass der Lieferer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Die Nacherfüllung kann der Lieferer nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Lieferer diese insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weiterhin gelten folgende Einschränkungen :

- a.** Für die Betriebseigenschaften des Liefergegenstandes sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand des Lieferers maßgebend.
- b.** Bei Lieferung bzw. Fertigung von Einzelheiten haftet der Lieferer nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.
- c.** Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
- d.** Für Mängel vom Besteller angelieferter Zeichnungen oder Materialien haftet der Lieferer nicht.

2. Für die Abwicklung gilt folgendes :

- a. Offensichtliche** Mängel der Lieferung hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **7 Tagen** nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

.../6

- 6 -

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Besteller die Untersuchung der Ware oder zeigt er einen Mangel verspätet an, verliert dieser seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer.

- b.** Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- c.** Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt

KTR Kupplungstechnik GmbH

Rodder Damm 170 · 48432 Rheine
 Telefon: +49(0)5971 798-0
 Telefax: +49(0)5971 798-698 u. 798-450
 E-Mail: mail@ktr.com
 Internet: www.ktr.com

Bankverbindungen

Commerzbank AG Rheine 1938 299 · BLZ 403 400 30
 Deutsche Bank AG Rheine 4014 692 · BLZ 403 700 79
 Stadtparkasse Rheine 50 476 · BLZ 403 500 05
 Postbank Dortmund 19 349 - 467 · BLZ 440 100 46

Geschäftsführer

Prof. Dr. h. c. Josef Gerstner

Amtsgericht Steinfurt, HRB 3688
 USt-IdNr.: DE 811295751



ISO 9001
 ISO 14001
 BUREAU VERITAS
 Certification
 DE 8000207

- die Kosten des Ersatzstücks einschliesslich des Versandes im Inland sowie die den schadhafte Liefergegenstand direkt betreffenden angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues.

Ferner trägt er - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Reisekosten seiner Monteure und Hilfskräfte im Inland, sofern diese nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferer eingesetzt worden sind. Alle übrigen Kosten trägt der Besteller. Beanstandete Teile sind dem Lieferer auf seine Anforderung zurückzusenden.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind :

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht sachgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

4. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

5. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

6. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung bzw. Übergabe der Ware.

7. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung des Lieferers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art, soweit gesetzlich zulässig, aus. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

.../7

- 7 -

X. Haftungsbeschränkungen

1. Ausgeschlossen sind alle anderen, insbesondere weitergehenden Ansprüche des Bestellers einschliesslich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Reparatur, soweit nicht der Lieferer oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt haben. Insbesondere wird die Haftung des Lieferers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentliche Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für die Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

2. Soweit der Lieferer für einfache Fahrlässigkeit überhaupt haftet gilt für den Umfang der Haftung folgendes :

a. Schadensersatzansprüche sind beschränkt auf den Ersatz von Schäden, **die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorsehbar sind.** In der Höhe sind sie beschränkt auf das für die Lieferung oder Leistung zu zahlende Entgelt.

b. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Lieferer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Lieferer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Besteller abtritt.

XI. Rücktrittsrecht des Bestellers bei Unmöglichkeit und Lieferverzug

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dieses nicht der Fall, so kann der Besteller seine Gegenleistung entsprechend mindern.

KTR Kupplungstechnik GmbH

Rodder Damm 170 · 48432 Rheine
 Telefon: +49(0)5971 798-0
 Telefax: +49(0)5971 798-698 u. 798-450
 E-Mail: mail@ktr.com
 Internet: www.ktr.com

Bankverbindungen

Commerzbank AG Rheine 1938 299 · BLZ 403 400 30
 Deutsche Bank AG Rheine 4014 692 · BLZ 403 700 79
 Stadtparkasse Rheine 50 476 · BLZ 403 500 05
 Postbank Dortmund 19 349 - 467 · BLZ 440 100 46

Geschäftsführer

Prof. Dr. h. c. Josef Gerstner

Amtsgericht Steinfurt, HRB 3688
 USt-IdNr.: DE 811295751



2. Liegt Lieferverzug im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Nachfrist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Kündigungsrechte sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art.

.../8

- 8 -

XII. Besondere Bedingungen für Bearbeitungsverträge

Ergänzend zu- oder abweichend von den vorstehenden Lieferbedingungen gilt für derartige Bearbeitungsfälle :

1. Für das Verhalten des an den Bearbeiter eingesandten Materials, insbesondere infolge mechanischer Bearbeitung, Wärmebehandlung und sonstiger Bearbeitungsvorgänge, übernimmt dieser keine Haftung. Sein Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt. Durch unvorhersehbare Materialeigenschaften verursachten Mehraufwand der Bearbeitung trägt der Besteller.

2. Wird das Material bei der Bearbeitung durch leichte Fahrlässigkeit des Bearbeiters bzw. seiner Erfüllungs- und Verrichtungshilfen unbrauchbar, entfällt ein Schadensersatzanspruch des Bestellers. Wird eingesandtes Material durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind dem Lieferer die aufgewendeten Kosten vom Besteller zu erstatten.

3. Mängelhaftung ist ausgeschlossen.

XIII. Softwarenutzung

1. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) nutzen, vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

2. Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3. Die Nutzung von Auswahlprogrammen etc. sind Hilfsmittel, aber keine rechtsverbindlichen Auslegungen.

XIV. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit gesetzlich zulässig ist, ist Rheine ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, sind hiervon die Gültigkeit oder Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

4. Erfüllungsort ist Rheine.

KTR Kupplungstechnik GmbH

Rodder Damm 170 · 48432 Rheine
 Telefon: +49(0)5971 798-0
 Telefax: +49(0)5971 798-698 u. 798-450
 E-Mail: mail@ktr.com
 Internet: www.ktr.com

Bankverbindungen

Commerzbank AG Rheine 1 938 299 · BLZ 403 400 30
 Deutsche Bank AG Rheine 4014 692 · BLZ 403 700 79
 Stadtparkasse Rheine 50 476 · BLZ 403 500 05
 Postbank Dortmund 19 349 - 467 · BLZ 440 100 46

Geschäftsführer

Prof. Dr. h. c. Josef Gerstner

Amtsgericht Steinfurt, HRB 3688
 USt-IdNr.: DE 811295751

